



VERFAHRENSVERMERKE

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DURCH DEN GEMEINDERAT
gem. § 2 Abs. 1 BauGB am
- ORTSUBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGS-
BESCHLUSSES gem. § 2 Abs. 1 BauGB am
- ORTSUBLICHE BEKANNTMACHUNG DER BETEILIGUNG
DER OFFENTLICHKEIT am
- BETEILIGUNG DER OFFENTLICHKEIT gem. § 3 Abs. 1 BauGB am
- BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN SOWIE SONSTIGER
TRÄGER OFFENTLICHER BELANGE
gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Frist bis zum) am
- ENTWURFS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS
gem. § 3 Abs. 2 BauGB am
- ORTSUBLICHE BEKANNTMACHUNG DER OFFENTLICHEN
AUSLEGUNG gem. § 3 Abs. 2 BauGB am
- OFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANENTWURFS
SOWIE DER ORTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ZUM B-PLAN
vom mit Text und Begründung vom
gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom
- SATZUNGSBESCHLÜSSE DURCH DEN GEMEINDERAT
gem. § 10 Abs. 1 BauGB am
- AUSFERTIGUNGSVERMERK :
- ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT
SEINEN FESTSETZUNGEN DURCH ZEICHNUNG, FARBE, SCHRIFT UND TEXT
SOWIE DIE INHALTE DER ORTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ZUM BEBAUUNGSPLAN
MIT DEN HIERZU ERGANGENEN BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATS ÜBER-
EINSTIMMEN UND DASS DIE FÜR DIE RECHTSWIRKSAMKEIT MASSGEBENDEN
VERFAHRENSVORSCHRIFTEN EINGEHALTEN WORDEN SIND.
- Stadt Schwetzingen
- Koppenstein
Oberbürgermeister
- ORTSUBLICHE BEKANNTMACHUNG DER
SATZUNGSBESCHLÜSSE UND INKRAFTTRETEN
DER SATZUNGEN gem. § 10 (3) BauGB am

NUTZUNGSSCHABLONEN

Teilbereich		A		B	
Art der baulichen Nutzung	GRZ	Ml	0,6	M	0,6
Bauweise	TH FH	g	≤ 8,2m ≤ 13,0m	a	≤ 8,2m ≤ 13,0m

C		D	
Ml	0,6	Ml	0,6
o	≤ 9,2m ≤ 11,5m	o	≤ 7,2m ≤ 11,5m

PLANZEICHEN - LEGENDE

- 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 6 BauNVO
 - M MISCHGEBIET
- 2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
 - 0,6 GRZ, GRUNDFLÄCHENZAHL
 - TH TRAUFOHÖHE
 - FH FIRSHÖHE

- 3 BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS-
FLÄCHEN SOWIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
 - o OFFENE BAUWEISE
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - a ABWEICHENDE BAUWEISE ENTSPR. DEFINITION IN DEN
PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE, ENTSPRECHEND DEFINITION IN DEN
PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN.
b1 GILT IN ALLEN GESCHOSSEN; b2 GILT NUR FÜR BAULICHE
ANLAGEN UNTERHALB DER GELÄNDEOBERFLÄCHE
 - FIRSTRICHTUNG
- 4 VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB
 - VERKEHRSFLÄCHE GEHWEG
- 5 GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB
 - OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
 - ZWECKBESTIMMUNG: SPIELPLATZ
- 6 FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR
ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB
 - FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN
 - BAUMERHALT BAUMPFLANZUNG
- 7 FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN gem. § 9 (1) Nr. 12 BauGB
 - FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN
ZWECKBESTIMMUNG: ELEKTRIZITÄT
- 8 REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ gem. § 9 (6) BauGB
 - D EINZELANLAGEN (UNBEWEGLICHE KULTURDENKMALE),
DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- 9 SONSTIGE PLANZEICHEN
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE, CARPORTS
UND TIEFGARAGEN
STPL STELLPLATZ CP CARPORT TG TIEFGARAGE
 - MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN
ZU BELASTENDE FLÄCHE
gr GEHRECHT fr FAHRECHT lr LEITUNGSRECHT
 - GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
gem. § 9 (7) BauGB
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN
 - FLÄCHEN, DEREN BODEN ERHEBLICH MIT UMWELT-
GEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND
gem. § 9 Abs. 5 Nr.3 BauGB

STADT SCHWETZINGEN
BEBAUUNGSPLAN
' BLOCKINNENBEREICH QUARTIER I '

ENTWURF

09.05.2005 **M 1:500**

VOEGELE + GERHARDT
FREIE STADTPLANER UND ARCHITEKTEN DWB, SRL, BDA
WEINBRENNERSTR. 13 76135 KARLSRUHE
TEL.: 0721 / 83 10 30 FAX.: 0721 / 85 34 10
stadtplanung@voegele-gerhardt.de

bp-006 nach Offertage.D08